

Öffentliche Bekanntmachung im  
Internet am 05.03.2021 unter  
[www.gaienhofen.de](http://www.gaienhofen.de)

Nachrichtlicher Hinweis auf diese  
Bekanntmachung im Amtsblatt Höri-  
Woche am 05.03.2021

## GEMEINDE GAIENHOFEN

### Landkreis Konstanz

Abfallwirtschaftssatzung vom 22.06.2015,  
geändert am 17.10.2017, 17.12.2019, 22.12.2020, 02.03.2021

## ÄNDERUNGSSATZUNG

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltfreundlichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG)
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz-LAbfG)
- §§ 2, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaienhofen am 02.03.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

A) § 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

#### § 23

#### **Benutzungsgebühren für die Abfälle, die die Gemeinde einsammelt**

(3) Die volumenbezogene Gefäßgebühr wird nach der Größe des Abfallgefäßes bemessen.

Sie beträgt jährlich für Restmüll bei einem Gefäßvolumen von

40 Liter	31,64 €
80 Liter	44,48 €
120 Liter	57,28 €
240 Liter	95,76 €
1.100 Liter	417,20 €

Sie beträgt jährlich für Biomüll bei einem Gefäßvolumen von

40 Liter	82,00 €
80 Liter	112,20 €
120 Liter	142,36 €
240 Liter	232,96 €

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Gaienhofen, den 03.03.2021

Für den Gemeinderat

Uwe Eisch,  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.